

3. Wenn ein Gegenstand, der zur Ladung eines havarierten Schiffes des Empfangsstaates oder eines dritten Staates gehört und Eigentum des Entsendestaates oder eines Bürgers dieses Staates ist, an der Küste oder in der Nähe der Küste des Empfangsstaates gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wird und weder der Kapitän noch der Eigentümer des Gegenstandes, sein Agent oder die Versicherung in der Lage sind, Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über diesen Gegenstand zu treffen, so gilt die konsularische Amtsperson als bevollmächtigt, im Namen des Eigentümers solche Maßnahmen zu treffen, die der Eigentümer selbst veranlassen könnte.
4. Eine konsularische Amtsperson kann einem havarierten Schiff, seinen Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe leisten. Zu diesem Zweck kann sie die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Beistand ersuchen.

Artikel 40

Die Bestimmungen in Artikel 36 bis 39 werden sinngemäß auf Flugzeuge des Entsendestaates angewandt.

Artikel 41

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

Kapitel V

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 42

1. Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag festgelegten Funktionen auch andere Konsularfunktionen ausüben, sofern sie nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widersprechen.
2. Eine konsularische Amtsperson kann mit Zustimmung des Empfangsstaates Konsularfunktionen auch außerhalb des Konsularbezirkes ausüben.

Artikel 43

1. Die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten konsularischer Amtspersonen erstrecken sich gleichermaßen auf die Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates, die in der Konsularabteilung der diplomatischen Vertretung tätig sind oder anderweitig mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurden.
2. Die Ausübung konsularischer Funktionen durch die in Absatz 1 genannten Personen berührt nicht die Privilegien und Immunitäten, die ihnen auf Grund ihres diplomatischen Status zustehen.

Artikel 44

1. Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Warschau erfolgt, in Kraft.
2. Der vorliegende Vertrag bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten in Kraft, gerechnet von dem Tage ab, an dem eine der Hohen Vertragschließenden Seiten der anderen Hohen Vertragschließenden Seite die Kündigung des Vertrages notifiziert.

3. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verliert der am 25. November 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen in Warschau abgeschlossene Konsularvertrag seine Gültigkeit.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Ausgefertigt in Berlin am 25. Februar 1972 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die Deutsche Demokratische Volksrepublik Polen
Republik**

Klobes

**Für die
Republik**
Wojtasik

Protokoll zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen

Bei der heutigen Unterzeichnung des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen, im weiteren als „Vertrag“ bezeichnet, haben sich die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten über folgendes geeinigt:

1. Die Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson, die gemäß Artikel 34, Absatz 1, des Vertrages vorgesehen ist, erfolgt in kürzester Frist, jedoch nicht später als in 3 Tagen nach der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung oder einem anderen Entzug der persönlichen Freiheit des Bürgers des Entsendestaates.
2. Die in Artikel 34, Absatz 2, des Vertrages vorgesehenen Rechte einer konsularischen Amtsperson, einen Bürger des Entsendestaates zu besuchen oder mit ihm in Verbindung zu treten, werden in kürzester Frist, jedoch nicht später als in 4 Tagen nach der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung oder einem anderen Entzug der persönlichen Freiheit des Bürgers gewährt.
3. Die in Artikel 34, Absatz 2, des Vertrages vorgesehenen Rechte einer konsularischen Amtsperson, einen Bürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen oder verhaftet wurde, dem die persönliche Freiheit auf andere Weise entzogen wurde oder der eine Freiheitsstrafe verbüßt, zu besuchen und Verbindung mit ihm zu unterhalten, werden in angemessenen Zeitabständen gewährt.

Dieses Protokoll ist untrennbarer Bestandteil des Vertrages. Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten das vorliegende Protokoll unterzeichnet und gesiegelt.

Ausgefertigt in Berlin am 25. Februar 1972 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die Deutsche Demokratische Volksrepublik Polen
Republik**

Klobes

**Für die
Republik**
Wojtasik